**— Org.-Nr. 2.17**

**Satzung über die Betreuung von Kindern im Pakt für den Nachmittag an der Ernst-Abbe-Schule in Kaufungen**

**(Benutzungs- und Kostensatzung)**

Aufgrund der rechtlichen Vorgaben zur Umsetzung des Ganztags gemäß § 15 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGBVIII) - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) und dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366), der Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen, dem Qualitätsrahmen „Ganztag“ des Hessischen Kultusministeriums sowie dem Rahmenkonzept „Ganztag an Grundschulstandorten“ und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S.167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S.134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 in Verbindung mit der Kooperationsvereinbarung des Landes Hessen mit dem Landkreis Kassel, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kaufungen am 26.08.2020 die folgende Satzung beschlossen:

**Satzung über die Betreuung von Kindern**

im Pakt für den Nachmittag (PfdN) an der Ernst-Abbe-Schule Kaufungen

**(Benutzungssatzung)**

**§ 1 – Träger und Rechtsform**

(1) Die Gemeinde Kaufungen als Standortkommune der Ernst-Abbe-Schule stellt als Beteiligte in der Betreuung der Schülerinnen und Schüler ein verlässliches, bedarfsgerechtes und kohärentes Bildungs- und Betreuungsangebot der in Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe unter Einbeziehung weiterer außerschulischer Partner und unter Berücksichtigung der jeweils örtlichen Bedingungen sicher.

(2) Durch ihre Inanspruchnahme der Angebote im Pakt für den Nachmittag als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

**§ 2 – Aufgaben und Ziele**

(1) Die Gemeinde Kaufungen und der Landkreis Kassel als Schulträger schaffen einen angemessenen Raum für ganzheitliche Bildung, den Zugang zu guter Bildung, die Förderung der Chancengleichheit und die Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für die Eltern.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben arbeiten die Lehrerinnen und Lehrer, die pädagogischen Fachkräfte und die Kräfte mit fachspezifischen Aufgaben mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen partnerschaftlich zusammen.

Auf dieser Grundlage entwickeln und steuern die Schulen, das Staatliche Schulamt und die Gemeinde Kaufungen gemeinsam die inhaltliche Gestaltung sowie die qualitative und organisatorische Verbindung des Unterrichts und der übrigen Angebote am Grundschulganztagsstandort und streben die gemeinsame Umsetzung der im Abs. 1 genannten Ziele an.

**§ 3 – Ganztags- und Betreuungsangebote**

(1) Der Standort hält folgendes Angebot bereit:

**Modul 1:** Im Rahmen des PfdN ist die Betreuung an allen Schultagen von 7:45 Uhr bis 14:45 Uhr kostenfrei und Bestandteil des ganztägigen schulischen Angebots.

(2) Zusätzlich buchbare und kostenpflichtige Module an Schultagen:

 **Modul 2 F:** (Früh-)Betreuung Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 7.45 Uhr,

 **Modul 2 S:** (Spät-)Betreuung von Montag bis Freitag 14.45 Uhr bis 16.00 Uhr

 **Modul 2 K:** (Komplett-)Betreuung von Montag bis Freitag 7.00 Uhr bis 7.45 Uhr und 14.45 Uhr bis 16.00 Uhr,

 **Modul 3:** 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

(3) Betreuungsangebote:

Alle Module sind Teil des „Pakt für den Nachmittag“ und somit ganztägige schulische Angebote (§ 15 HSchG, Betreuungsangebote und ganztägige Angebote der Schulen).

(4) Ferienbetreuung:

1. Die Ferienbetreuung ist ein eigenständiges Modul der Gemeinde Kaufungen. Es kann nur wochenweise gebucht werden.
2. Folgende Module werden angeboten:
3. **Frühbetreuung:** 7:00 Uhr bis 7:45 Uhr.
4. **Basisbetreuung:** 7:45 Uhr bis 14:45 Uhr.
5. **Nachmittagsbetreuung:** 14:45 Uhr bis 16:00 Uhr
6. **Spätbetreuung** von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr
7. Die Ferienbetreuung wird in allen Ferienwochen angeboten (Sommer-, Herbst-, Weihnachts-, Osterferien und, sofern vom Land Hessen vorgesehen, Pfingstferien) sowie an den einzelnen beweglichen Ferientagen in Hessen. An bis zu drei der einzelnen beweglichen Ferientage in Hessen pro Schuljahr kann das Angebot der Ferienbetreuung unterbleiben zum Zwecke der pädagogischen konzeptionellen Arbeit der Mitarbeiterinnen im Team (pädagogische Tage) und/oder von Fortbildungen. Dies ist den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schulhalbjahres mitzuteilen. Zwischen dem 24.12. und 01.01. eines jeden Jahres wird keine Ferienbetreuung angeboten.
8. Alle Grundschulkinder, deren Wohnsitz in Kaufungen ist, können für die Ferienmodule angemeldet werden. In Ausnahmefällen können auch Kinder aus weiterführenden Schulen bis zum Alter von 14 Jahren die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen, wenn von den Erziehungsberechtigten glaubhaft dargelegt wird, dass eine andere Art der Ferienbetreuung nicht in Anspruch genommen werden kann. Wenn die Platzkapazitäten es zulassen, können auch Grundschulkinder anderer Gemeinden angemeldet werden.
9. Sind mehrere Kinder einer Familie im Ferienprogramm an der Ernst-Abbe-Schule angemeldet, zahlt das zweite Kind die Hälfte der Gebühr, das dritte ein Viertel des Beitrags und ab dem vierten ist das Angebot kostenfrei.

**§ 4 – Anmeldung / Abmeldung**

(1) Die Teilnahme an allen Ganztags- und Betreuungsmodulen ist für Schüler und Schülerinnen der Ernst Abbe Schule möglich und grundsätzlich freiwillig.

(2) Die Anmeldung erfolgt über die Ernst-Abbe-Schule. Sie behält die Anmeldungen und gibt eine Kopie der Anmeldung an die Gemeinde weiter. Anfallende Gebühren werden von der Gemeinde per Lastschriftverfahren eingezogen. Die Einzugsermächtigung wird von der Schule an die Gemeinde weitergegeben und dort verwaltet. In der Regel sind der August (für das erste Schulhalbjahr) sowie der Juli (für das zweite Schulhalbjahr) eines Kalenderjahres beitragsfrei.

(3) Die Anmeldungen im PfdN gelten für ein Schuljahr und müssen jährlich erneuert werden. Ein Wechsel der Module sowie Ab- und Anmeldungen sind zusätzlich zu jedem Halbjahr (01.02.) möglich. Die Anmeldungen im Pakt für den Nachmittag enden mit Verlassen der Schule.

(4) Die Anmeldung für die Ferienmodule erfolgt schriftlich über die Gemeinde Kaufungen. Die Entgelte werden von der Gemeinde Kaufungen eingezogen und verwaltet.

**§ 5 – Raumnutzung**

Für die Zeiten der Ganztags- und Betreuungsmodule werden bis zum Einzug in einen vom Landkreis Kassel zu erstellendem Neubau auf dem Schulgelände Räume im alten Schulgebäude, im Neubau, in anderen Einrichtungen auf dem Schulgelände und im Stephanushaus genutzt.

**§ 6 – Essensversorgung / Kosten**

(1) Eine Teilnahme am Mittagessen ist für die in Modul 1 angemeldeten Kinder freiwillig, in den Modulen 2 S und K verpflichtend.

(2) Die Höhe des Verpflegungsentgeltes wird vom Gemeindevorstand festgesetzt. Es soll den vom Lieferanten erhobenen Preis nicht unterschreiten.

(3) Das Essen wird mit einem pauschalen Betrag je Monat abgerechnet. Als Berechnungsgrundlage werden grundsätzlich 21,5 Betreuungstage ausschließlich Samstage je Kalendermonat für 10 Monate berücksichtigt und darüberhinausgehende Ferienzeiten pauschal abgezogen.

(4) Das Essen kann pauschal für feste Wochentage im Monat angemeldet werden Es wird pro fest angemeldeten Wochentag mit 1/5 des monatlichen Pauschalbetrages abgerechnet.

(5) Die Essensteilnahme im Rahmen des Ferienangebotes ist ebenfalls kostenpflichtig, aber extra anzumelden und zu bezahlen pro Ferienwoche.

(6) Wenn Kinder wegen Krankheit oder aus anderen Gründen mindestens 3 Tage in Folge nicht am Mittagessen teilnehmen, so können sich die Eltern ab dem dritten Tag in Folge die Gebühren anteilig rückerstatten lassen, wenn das Kind spätestens am Vortag abgemeldet war.

**§ 7 – Personal/Datenschutz/Vertretung**

Im Ganztag ist der Einsatz von verschiedenen Professionen unterschiedlicher Arbeitgeber möglich. Die Dienst- und Fachaufsicht für das Personal der Gemeinde Kaufungen bleibt bei der Gemeinde. Absprachen mit der Schulleitung, die die Gesamtverantwortung trägt, sollen einvernehmlich geregelt werden. Da es sich um eine schulische Veranstaltung handelt, finden die datenschutzrechtlichen Vorgaben des Landes Hessen Anwendung.

**§ 8 – Aufsicht/gemeinsame Verantwortung**

Verantwortlich für das zu betreuende Kind ist diejenige Person, in deren Aufsichtsbereich sich das Kind befindet.

**§ 9 – Kostenbeiträge**

(1) Für die Betreuung im Pakt für den Nachmittag wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag erhoben. Als Berechnungsgrundlage werden grundsätzlich 21,5 Betreuungstage je Kalendermonat berechnet. Die Module 1, 2F, 2S und 2K im Pakt für den Nachmittag sind komplett für alle Schultage anzumelden. Das Modul 3 kann für alle Schultage oder für feste Wochentage an Schultagen angemeldet werden.

(2) Der Kostenbeitrag wird für das einzelne Kind bei Besuch der kostenpflichtigen Module auf der Basis des aktuell gültigen Stundensatzes von 1,46€ pro Stunde berechnet. Somit ergeben sich folgende monatliche Kostenbeiträge: Modul 2 F: 23,54 €; Modul 2 S: 39,24 €; Modul 2 K: 62,78 €; Modul 3: 31,39 €; Modul 3 pro angemeldeten Wochentag: 6,28 €.

(3) Für die Module der Ferienbetreuung werden die Kostenbeiträge pro Ferienwoche erhoben und ebenfalls auf Basis der aktuell gültigen Beitragssätze pro Betreuungsstunde berechnet.

**§ 10 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.09.2018 außer Kraft.

Kaufungen, den 26.08.2020

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Kaufungen

gez. Arnim Roß

Bürgermeister